

Geschäftszeichen: RvS-SG12-1222.2118-1/1

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Josef Benedikt Kaiser'sche Armen-  
krankenstiftung - Sozialstiftung Ostallgäu  
Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11  
87616 Marktoberdorf

Bearbeiterin: Christine Hafner  
Telefon: (0821) 327-2116  
Telefax: (0821) 327-12116  
E-Mail: christine.hafner@reg-schw.bayern.de

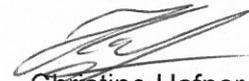
Augsburg, den 14. Februar 2014

**Josef Benedikt Kaiser'sche Armenkrankenstiftung - Sozialstiftung Ostallgäu  
Stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Stiftungssatzung**

Sehr geehrter Herr Fleischhut,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die vom Verwaltungsausschuss der Josef Benedikt Kaiser'schen Armenkrankenstiftung – Sozialstiftung Ostallgäu in seiner Sitzung am 28. Januar 2014 beschlossene Stiftungssatzung erteilen wir hiermit die stiftungsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 BayStG.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christine Hafner



---

**Satzung**  
der  
**„Josef Benedikt Kaiser’schen Armenkrankenstiftung -  
Sozialstiftung Ostallgäu“**

**Präambel**

Diese Stiftung wurde durch Josef Benedikt Kaiser aus Eurishofen begründet. Er wurde am 04.04.1832 in Eurishofen geboren und ist dort am 25.02.1889 verstorben. Als lediger Land- und Gastwirt hatte er ein ansehnliches Vermögen seinen Mitbürgern hinterlassen. In seinem Testament vom 30.11.1888 bestimmte er u. a. folgendes:  
„Mein weiters noch verbleibender Rücklass soll zur Gründung der Josef Benedikt Kaiser’schen Armenkrankenstiftung verwendet werden“.  
An einer anderen Stelle heißt es:  
„Gott der Allmächtige hat meine Eltern und mich mit irdischen Gütern gesegnet. Ich rechne auf die Barmherzigkeit unseres Gottes und will deshalb auch dieses mein irdisches Gut in Barmherzigkeit gegen meinen armen Mitmenschen verwenden.“

Zu einer Zeit, in der Armut und Krankheit weit verbreitet war, setzte er mit der Gründung dieser Stiftung ein sichtbares soziales Zeichen.

Am 15.07.1892 hat die königliche Regierung von Schwaben und Neuburg die Errichtung der Josef Benedikt Kaiser’schen Armenkrankenstiftung angeordnet: „Seine Königliche Hoheit, Prinz Luitpold, des Königsreiches Verweser, haben allergnädigst geruht, der Stiftung mit Vermögenskomplexen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu erteilen“.

Die Stiftungsverwaltung erfolgte zunächst durch das königliche Bezirksamt Kaufbeuren und später durch den Landkreis Kaufbeuren. Mit der Gebietsreform im Jahre 1972 ist der Landkreis Ostallgäu als Rechtsnachfolger in die Verwaltung der Stiftung eingetreten. Seit über 100 Jahren kommt mittlerweile die Stiftung ihrem Stiftungszweck nach und hat unzählige Menschen auf Grundlage des Testaments von 1888 damit unterstützen können.

Rechtliche Vorgaben machen eine Satzung für diese Stiftung erforderlich. In dankbarer Erinnerung an Josef Benedikt Kaiser als Stiftungsgründer wird mit dieser Stiftungssatzung die Organisation der Stiftung und die Verwirklichung des Stiftungszwecks gesichert und die Voraussetzung geschaffen, dass sie in Anbetracht geänderter Rahmenbedingungen in die Zukunft geführt werden kann.

Die Stiftung wurde in der Vergangenheit mehrmals durch bedeutende Zustiftungen und Zuwendungen unterstützt.

Eine Zustiftung, bestehend aus Grundbesitz, wurde für Balthasar Kohler aus Jengen, geb. 05.09.1909, verst. 06.07.1990 im Jahr 1991 eingerichtet.

Eine besondere Zuwendung erfolgte durch eine wertvolle Briefmarkensammlung von Franz Sales Zeller, geb. 02.09.1910, verst. 26.04.1988 aus Stöttwang. Der Verkaufserlös der Sammlung sorgte im Jahr 1995 für eine Mehrung des Stiftungsvermögens.

Auch das Erbe von Lorenz Storf aus Waalhaupten, geb. 22.04.1924, verst. 24.02.2010 wird künftig Menschen in Not im Ostallgäu helfen. Sein Nachlass, bestehend aus Grundbesitz und Barvermögen, erweiterte das Grundstockvermögen dieser Stiftung.

Allen genannten Personen gebührt Dank, Anerkennung und ein ehrendes Gedenken für die gezeigte Unterstützung. Durch die Erträge aus den Zustiftungen und Zuwendungen wird der Stiftungszweck erheblich gestärkt.

**§ 1****Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Josef Benedikt Kaiser´sche Armenkrankenstiftung – Sozialstiftung Ostallgäu“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marktoberdorf.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke durch Gewährung von Zuwendungen an bedürftige Personen unabhängig von Konfession, Alter und Geschlecht im Landkreis Ostallgäu im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Besonders sind Menschen mit krankhaften, insbesondere krebsbedingten oder dauerhaften Einschränkungen zu unterstützen und Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an Personen verwirklicht. Als Zuwendungen an Personen gelten auch Zuwendungen für Projekte und andere Einrichtungen und Personen (insbesondere Selbsthilfegruppen, Vereine und einzelne ehrenamtliche Personen), die dem Personenkreis nach Abs. 1 zu Gute kommen.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlich rechtlichen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern.

**§ 3****Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

**§ 4****Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.  
Das Grundstockvermögen als wesentlicher Bestandteil der Stiftung ist in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§ 5** **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6** **Stiftungsvorstand, Aufgaben**

- (1) Verantwortliches Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Dieser besteht aus 3 bis zu 5 Mitgliedern.  
Kraft Amtes ist der jeweilige Landrat / die jeweilige Landrätin des Landkreis Ostallgäu der Vorstandsvorsitzende / die Vorstandsvorsitzende.  
Die weiteren Vorstandsmitglieder ergänzen sich durch Zuwahl für eine Amtszeit von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.  
Der Stiftungsvorstand hat aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden zu wählen.  
Ein ausscheidendes Mitglied bleibt, sofern die Mindestanzahl von 3 Mitgliedern dadurch unterschritten wäre, bis zur Bestellung des nachfolgenden Mitglieds im Amt.  
Ein Mitglied soll Vertreter einer sozialen Einrichtung, eines Wohlfahrtsverbandes oder aus dem medizinischen Bereich sein. Unter Berücksichtigung des Stifterwillens sollte ein Mitglied des Stiftungsvorstands möglichst Fachkunde aus dem Gesundheitsbereich mitbringen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (4) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Vorstandsvorsitzenden bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  1. den Haushaltsvoranschlag,
  2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes (Abs. 1 Satz 4),
  5. die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden,
  6. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.

**§ 7****Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist befugt, an Stelle des Stiftungsvorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsvorstand spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung selbst oder durch einen Beauftragten.
- (4) Er hat die Jahresrechnung der Stiftung prüfen zu lassen.  
Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 8****Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit - einfacher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

**§ 9****Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind – soweit nicht der Stiftungszweck betroffen ist - zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 11) wirksam.

**§ 10****Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis Ostallgäu. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 11****Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

**§ 12****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung dieser Satzung durch die Regierung von Schwaben ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Anlage

zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der „Kaiser´schen Sozialstiftung Ostallgäu – Josef Benedikt Kaiser´sche Armenkrankenstiftung“.

Das Grundstockvermögen setzt sich zum 01.01.2014 wie folgt zusammen

Art	Wert																																								
1. Barvermögen	100.000 €																																								
2. Wertpapiere - Bezeichnung	--																																								
3. Unternehmensbeteiligungen - Genossenschaftsanteil an der Waldgenossenschaft Waalhaupten als Rechtsnachfolger von Lorenz Storf	6.000 €																																								
4. Rechtsansprüche / Forderungen	--																																								
5. Grundstücke / Immobilien (Fl.-Nr. und Gemarkung)	<p>Forstwirtschaftlich genutzte Flächen:</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Fl. Nr.:</td> <td style="text-align: left;">Gemarkung:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">145</td> <td>Eurishofen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">150</td> <td>Eurishofen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">157</td> <td>Eurishofen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1183</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1183/1</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1184</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1185</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1186</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1187</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1202/2</td> <td>Aufkirch</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1591</td> <td>Honsolgen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">1591/6</td> <td>Honsolgen</td> </tr> </table> <p>Landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Zustiftung Balthasar Kohler</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Fl. Nr.:</td> <td style="text-align: left;">Gemarkung:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">126</td> <td>Jengen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">151</td> <td>Jengen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">432</td> <td>Jengen</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">514</td> <td>Jengen</td> </tr> </table> <p>Als Freizeitgrundstück genutzte Fläche aus der Zustiftung Balthasar Kohler</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="text-align: right;">Fl. Nr.:</td> <td style="text-align: left;">Gemarkung:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">395</td> <td>Jengen</td> </tr> </table>	Fl. Nr.:	Gemarkung:	145	Eurishofen	150	Eurishofen	157	Eurishofen	1183	Aufkirch	1183/1	Aufkirch	1184	Aufkirch	1185	Aufkirch	1186	Aufkirch	1187	Aufkirch	1202/2	Aufkirch	1591	Honsolgen	1591/6	Honsolgen	Fl. Nr.:	Gemarkung:	126	Jengen	151	Jengen	432	Jengen	514	Jengen	Fl. Nr.:	Gemarkung:	395	Jengen
Fl. Nr.:	Gemarkung:																																								
145	Eurishofen																																								
150	Eurishofen																																								
157	Eurishofen																																								
1183	Aufkirch																																								
1183/1	Aufkirch																																								
1184	Aufkirch																																								
1185	Aufkirch																																								
1186	Aufkirch																																								
1187	Aufkirch																																								
1202/2	Aufkirch																																								
1591	Honsolgen																																								
1591/6	Honsolgen																																								
Fl. Nr.:	Gemarkung:																																								
126	Jengen																																								
151	Jengen																																								
432	Jengen																																								
514	Jengen																																								
Fl. Nr.:	Gemarkung:																																								
395	Jengen																																								

Landwirtschaftlich genutzte Fläche aus der  
Erbschaft Lorenz Storf

Fl. Nr.:	Gemarkung:
250	Waalhaupten
145	Waalhaupten
260	Waalhaupten
286	Waalhaupten
286/2	Waalhaupten
718	Waalhaupten
718/1	Waalhaupten
718/2	Waalhaupten
719	Waalhaupten
719/1	Waalhaupten
719/2	Waalhaupten

Forstwirtschaftlich genutzte Fläche aus der  
Erbschaft Lorenz Storf

Fl. Nr.:	Gemarkung:
119	Waalhaupten

6. Bewegliches Vermögen

Marktoberdorf, den

28. 01. 14

(Ort, Datum)



(Landrat Johann Fleischhut, Vorstandsvorsitzender)

**Stiftungsaufsichtlich genehmigt**  
von der Regierung von Schwaben  
mit Schreiben vom  
14. Februar 2014  
Gz.: RvS-SG12-1222.2118-1/1

